

(No. 2063.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1839., betreffend die bei Wesel zu erhebende Durchschlagsgebühr.

Auf Ihren Antrag vom 25. Oktober d. J. bestimme Ich unter Abänderung des Tarifs zur Erhebung der Durchschlagsgebühr bei Coblenz, Eöln und Wesel vom 15. Juli d. J. zu A. II. 1. bis 5., daß bei der stehenden Rheinbrücke bei Wesel die Gebühr für das Oeffnen des gewöhnlichen Durchlasses mittelst Abfahrens des Windeschiffes von einem Fahrzeuge:

- | | | | |
|----|--|----------|--------|
| 1) | von einer Tragfähigkeit von 2000 Etrn., oder mehr, mit | 1 Rthlr. | 6 Sgr. |
| 2) | „ „ „ „ 1200, jedoch unter 2000 Etrn., mit 1 | „ | 2 „ |
| 3) | „ „ „ „ 600 „ „ 1200 „ „ — | „ | 21 „ |
| 4) | „ „ „ „ 100 „ „ 600 „ „ — | „ | 20 „ |
| 5) | „ „ „ „ weniger als 100 Centnern, mit — | „ | 8 „ |

entrichtet werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.